

**REGLEMENT  
ÜBER DIE EINFÜHRUNGSKURSE**

**Zimmermann / Zimmerin**

2. Dezember 2002

---

Die Verbände Holzbau Schweiz bzw. Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpentes, des fabriques de meubles et des parqueteurs (FRM) erlassen gestützt auf Artikel 16 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG) und Artikel 15 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (BBV) folgendes Reglement:

**1 Zweck und Träger der Kurse**

**Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Die Kurse haben den Zweck, die Lehrlinge in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen und sie auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb vorzubereiten. Sie sollen während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb die im Kurs erlernten Grundfertigkeiten möglichst selbständig üben, festigen und vertiefen.

<sup>2</sup>Der Besuch der Kurse ist für alle Lehrlinge obligatorisch.

**Art. 2 Träger**

<sup>1</sup>Träger der Kurse sind die Sektionen der Verbände Holzbau Schweiz bzw. Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpentes, des fabriques de meubles et des parqueteurs (nachfolgend FRM genannt).

<sup>2</sup>Die Sektionen können sich für die Durchführung der Kurse zusammenschliessen.

**2 Organe**

**Art. 3 Organe**

Die Organe der Kurse sind:  
a. die Aufsichtskommission  
b. die Kurskommissionen

## **21 Die Aufsichtskommission**

### **Art. 4 Organisation**

<sup>1</sup>Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission wobei 2 Mitglieder der FRM angehören müssen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die zuständigen Organe der Träger (Art. 2) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup>Die Aufsichtskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder das BBT dies verlangen. Dieses ist zu allen Sitzungen einzuladen.

<sup>4</sup>Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup>Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

<sup>6</sup>Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom Zentralsitz des Verbandes Holzbau Schweiz, Zürich besorgt.

### **Art. 5 Aufgaben**

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchsetzung der Einführungskurse auf der Basis des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage des Ausbildungsreglements und des Modell-Lehrganges ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- e. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionspersonals;
- f. sie erstattet Bericht zuhanden der Träger

## **22 Die Kurskommission**

### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup>Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch die Kursträgerschaft eingesetzt und zählt vier bis sechs Mitglieder. Den beteiligten Kantonen und den Berufsschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch die Sektionen von Holzbau Schweiz bzw. FRM ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

<sup>3</sup>Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

<sup>4</sup>Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup>Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 7 Aufgaben**

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c. sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
- d. sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot;
- f. sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele;
- g. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsschule und Betrieben;
- h. sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
- i. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.

## **3 Organisation und Durchführung**

### **Art. 8 Besuchspflicht**

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lehrlinge an den Kursen teilnehmen.

### **Art. 9 Aufgebot**

Die Kurskommission bietet die Lehrlinge in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

### **Art. 10 Dauer und Zeitpunkt**

<sup>1</sup>Die Kurse dauern in der Regel:

Kurs I	12 Tage im ersten Lehrjahr;
Kurs II	4 Tage im zweiten Lehrjahr;
Kurs III	8 Tage im dritten Lehrjahr.

<sup>2</sup>Die Kurse werden in der Regel in Wochen zu vier Kurstagen zu je acht Stunden durchgeführt.

<sup>3</sup>Die Kurse müssen vor Beginn des letzten Semesters der Lehrzeit abgeschlossen sein.

## **Art. 11 Kursprogramm**

Die Einführungskurse umfassen:

Kurs I: *Einführung in die Grundkenntnisse des Berufs*

1. Arbeitstechnik:
  - Verwendung und Pflege des persönlichen Werkzeuge, der Gruppenwerkzeuge und der Handmaschine
  - Skizzieren, auf- und anreissen von einfachen Holzkonstruktionen und Holzverbindungen
  - Herstellung von Holzverbindungen von Hand oder mit Handmaschinen
2. Unfallverhütung und Sicherheit:
  - Sicherer Umgang mit persönlichen Werkzeugen, Gruppenwerkzeugen und Handmaschinen
  - Verhaltensregeln für sicheres Arbeiten in der Werkstatt und auf der Baustelle
  - Wichtige SUVA-Vorschriften und gesetzliche Grundlagen
  - Gesundheitsschutz während der Arbeit und in der Freizeit
  - Brandverhütung im Betrieb und auf der Baustelle
  - Schutz der Umwelt
3. Werkstoffkunde
  - Massivholz (Erkennung und Sortierung)
  - Holzwerkstoffen (Erkennung und Einsatzgebiete)
  - Verbindungsmitteln, Beschlägen, Klebstoffe und Hilfswerkstoffe (Erkennung und Einsatzgebiete)
4. Betriebsorganisation
  - Ausfüllen, Erstellen und Kontrollieren wichtiger Arbeitsdokumente (Arbeits- und Regierapporte, Lieferscheine, Materiallisten)
  - Verhaltensregeln bei der Zusammenarbeit mit Berufskollegen und anderen Handwerkern
  - Verhaltensregeln beim Umgang mit Kunden
  - Grundzüge der Qualitätssicherung
  - Arbeitsbuch

Kurs II: *Einführung in die Arbeit mit stationären Maschinen /Arbeitsübungen*

1. Maschinenteknik und Einsatzgebiete:
  - Konventionelle Maschinen
  - Maschinen der modernen Abbundtechnologie
  - Maschinen und Geräte für den Elementbau
2. Arbeitsweise, Unfallverhütung und Sicherheit:
  - Arbeitstechniken an konventionellen Maschinen
  - Arbeitsorganisation bei Maschinenarbeiten
  - Korrektes Einstellen der Maschinen
  - Arbeitssicherheit / Unfallverhütung
  - Verhalten bei Störungen
3. Arbeitsübungen
  - Herstellen einer zusammenhängenden Holzkonstruktion mit stationären Maschinen
  - Herstellen von diversen Anschlussdetails (Modellen) aus den Themenbereichen Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutz sowie Luftdichtheit der Gebäudehülle

### Kurs III : *Einführung in Spezialarbeiten*

1. Raum und Struktur
  - Zeichnerisches und rechnerisches Ermitteln von Konstruktionen im Raum (Schifter, Gräte, Kehlen, usw.)
  - Anreissen der Konstruktionshölzer
  - Ausarbeiten und Zusammenbauen der Konstruktionshölzer (Modell)
2. Treppenbau
  - Grundkenntnisse des Treppenbaus
  - Berechnung von geraden Treppen
  - Detaillösungen bei Treppen
  - Ausarbeiten von Treppenteilen

### **Art. 12 Kantonale Aufsicht**

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

## **4        Finanzielles**

### **Art. 13 Leistungen des Lehrmeisters**

<sup>1</sup>Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag darf im Durchschnitt die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand nicht übersteigen.

<sup>2</sup>Wer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall- vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit wird, hat Anspruch darauf, dass der vom Lehrbetrieb einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet wird. Der Lehrbetrieb hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup>Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

<sup>4</sup>Die den Lehrlingen durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

### **Art. 14 Beiträge des Bundes und der Kantone**

<sup>1</sup>Die Kursträgerschaft reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung dem BBT über die Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.

<sup>2</sup>Über die Beiträge der Kantone rechnet die Kursträgerschaft direkt mit den nach den Lehrorten zuständigen kantonalen Behörden ab.

**Art. 15 Defizittragung**

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge des Bundes und der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kursträgerschaft.

**5 Schlussbestimmungen**

**Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 30. März 1992 über die Durchführung von Einführungskursen für Lehrlinge im Zimmereigewerbe wird aufgehoben.

**Art. 17 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

Zürich,

Holzbau Schweiz  
Präsident .....

Holzbau Schweiz  
Geschäftsführer .....

Lausanne,

FRM  
Präsident .....

FRM  
Geschäftsführer .....

Dieses Reglement wird nach Artikel 16 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE  
Der Direktor: